

SV-Report zum 15. März 2020

Ausgleichszahlungen für Rentenminderungen

Rente

Es gibt viele Menschen, die gerne bereits mit 63 Jahren in Rente gehen wollen, doch ohne Rentenabschläge. Versicherte haben nach einer Versicherungszeit von 35 Jahren die Voraussetzung für den Rentenbezug mit 63 Jahren erreicht, allerdings mit der Folge eines lebenslangen Rentenabschlags der bis dahin erreichten Altersrente. Wer vor der Regelaltersgrenze in Rente gehen möchte, nimmt entweder den Rentenverlust in Kauf oder muss in die Rentenkasse zusätzlich viel einzahlen. Die gesetzliche Rentenversicherung verlangt von den Versicherten einige tausend Euro, die Rentenminderungen bei vorzeitigem Rentenbeginn ausgleichen wollen. 2017 nahmen 11.621 Versicherte Ausgleichszahlungen vor, 2018 sogar schon über 17.000 Personen.

Die Deutsche Rentenversicherung weist ihre Versicherten ab Alter 50 mit der Rentenauskunft auf die Sonderbeitragszahlung nach § 187a SGB VI zum Ausgleich von Rentenminderungen durch die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente hin. Am höchsten ist der Rentenabschlag mit 14,4 Prozent für Versicherte, die nach 1963 geboren sind. Somit ist für sie der Ausgleich der Rentenminderung am teuersten. Der Preis hängt von der Höhe der Rentenminderung ab.

Ein Beispiel: Ein 55-jähriger Angestellter (geb. 1965), Bruttogehalt 5.000 Euro, will mit 63 Jahren vorzeitig in Rente gehen. Bisher hat er 30 Beitragsjahre. Die Rentenkürzung beträgt 14,4 Prozent, die er ausgleichen möchte.

Nach derzeitigen Rentenwerten muss der Versicherte bei weiterer Beitragszahlung bis zum vollendeten 63. Lebensjahr entsprechend seines derzeitigen Gehalts folgende Rentenkürzung ausgleichen:

Brutto-Altersrente mit 63 Jahren (Vers.-Jahre 38)	1.523,09 Euro
Altersrente mit 63 ohne Rentenminderung	1.779,31 Euro
Ausgleichende Rente (Stand 2020)	256,22 Euro

Die Deutsche Rentenversicherung ermittelt den Ausgleich nach den geminderten Entgeltpunkten (EP) mit 63 Jahren wie folgt:

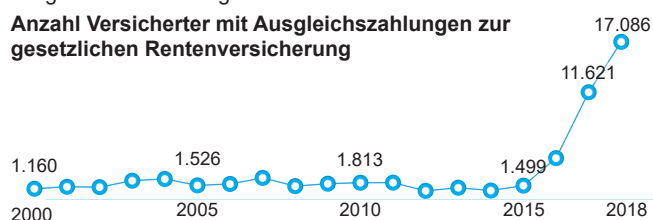
EP bis heute 42,0000 + EP für 8 Jahre bis 63 11,8368	53,8368
EP 53,8368 x Zugangsfaktor 0,856	46,0843
Geminderte Entgeltpunkte	7,7525
Umrechnungsfaktor für 1 EP	7.542,486 Euro
Ausgleichsbetrag (7,7525 x 7.542,486 / 0,856)	68.309,72 Euro

Zum Ausgleich der Rentenminderung verlangt die Deutsche Rentenversicherung 68.309,72 Euro.

Wer an einen Ausgleich der Rentenminderung denkt, sollte wissen, dass er jede Verfügbarkeit über dieses eingezahlte Kapital verliert. Er erhält es nicht mehr zurück, selbst wenn er später auf den vorzeitigen Renteneintritt verzichten möchte.

Er kann den Ausgleichsbetrag nicht abrufen, um sich andere Wünsche zu erfüllen oder veränderten Lebensumständen Rechnung zu tragen. Stattdessen wird mit der Ausgleichszahlung sein Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erhöht und eventuell seine Steuerbelastung auf seine Rente größer.

Anzahl Versicherter mit Ausgleichszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte

Beiträge von freiwillig Versicherten in der GKV auf Betriebsrenten

bAV

Das Gesetz zur Einführung eines Freibetrags in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge, das am 1. Januar 2020 in Kraft trat, hat zwar nicht die 2004 von der damaligen rot-grünen Bundesregierung eingeführte Doppelverbeitragung bei Betriebsrenten abgeschafft, aber eine erhebliche Beitragsentlastung geschaffen. Seit 1. Januar 2020 gibt es einen dynamischen Freibetrag in Höhe eines zwanzigsten Teils der Bezugsgröße von 3.185 Euro, somit 159,25 Euro im Monat. Auf die den Freibetrag übersteigende Betriebsrente wird weiterhin der volle Krankenversicherungsbeitrag von zurzeit 14,6 Prozent und der Zusatzbeitrag der Krankenkasse erhoben.

Durch die Einführung des Freibetrags sparen Betriebsrentner rund 300 Euro im Jahr an Krankenversicherungsbeiträgen. Der Pflegeversicherungsbeitrag wird von der gesamten Betriebsrente erhoben. Ganz von der Beitragspflicht befreit sind Betriebsrenten von monatlich höchstens 159,25 Euro.

Betroffen von dieser Freibetragsregelung sind nur versicherungspflichtige Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse. Freiwillig versicherte Mitglieder sind ausgenommen. Sie haben den vollen Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag auf ihre gesamte Betriebsrente zu zahlen, wenn diese 159,25 Euro übersteigt.

Pflegepersonen in der gesetzlichen Rentenversicherung

Rente

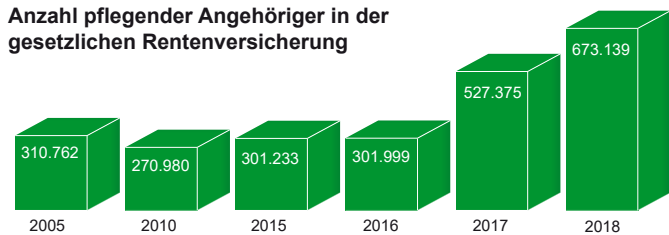
Immer mehr Pflegepersonen sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Seit Einführung der Pflegereform 2017 hat sich die Zahl derjenigen, die durch die Pflege Angehöriger in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, mehr als verdoppelt.

Waren Ende 2016 noch rund 302.000 Pflegepersonen in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so lag diese Zahl Ende 2018 bereits bei rund 673.000. Rund 88 Prozent sind Frauen. Wie die Deutsche Rentenversicherung Bund mitteilte, sind im selben Zeitraum auch die Beitragseinnahmen durch Beitragszahlungen der Pflegeversicherung um mehr als das Doppelte gestiegen, von rund einer Milliarde auf 2,2 Milliarden. Beiträge von der Pflegeversicherung werden für diejenigen gezahlt, die einen pflegebedürftigen Angehörigen des Pflegegrades 2 bis 5 für mindestens 10 Stunden, verteilt auf regelmäßig zwei Tage in der Woche, in seiner häuslichen Umgebung pflegen und neben der Pflege höchstens 30 Stunden in der Woche berufstätig sind. Diese Personen sind als nicht erwerbsmäßige Pflegepersonen in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, sofern die Pflegepersonen nicht bereits eine Altersrente beziehen. Die gesetzliche bzw. private Pflegeversicherung leistet die

Rentenversicherungsbeiträge. Die sich aus den Beiträgen ableitenden Rentenbeträge richten sich nach dem Pflegegrad und dem Anspruch auf Leistung des Pflegebedürftigen aus der Pflegekasse.

Ein Beispiel: Jeder Monat der ehrenamtlichen Pflege eines Angehörigen, der sich im Pflegegrad 2 befindet und Pflegegeld von 316 Euro erhält, erhöht den Bruttobetrag der Altersrente des Pflegenden in den alten Bundesländern um 0,70 Euro (neue Bundesländer 0,68 Euro).

Anzahl pflegender Angehöriger in der gesetzlichen Rentenversicherung



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte

Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH
 Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de
 Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666
 HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.: 117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr
 © 2020, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.